

Fassung und Inhalt stark von einander ab. Es fragt sich, ob diese Abweichungen auf Aenderungen des bairischen Gesetzgebers oder auf solche der Revisionscommission Leovigilds zurückzuführen sind. Als bairische Aenderung dem westgothischen Texte gegenüber können wir die Normierung der Geldstrafe an den Fiscus auf 40 Schillinge betrachten. Dagegen glaube ich eine andere Abweichung aus einer Aenderung des Eurichschen Gesetzes durch Leovigild erklären zu müssen. Das bairische Gesetz legt dem parteiischen Richter die Zahlung des duplum des der begünstigten Partei zugesprochenen Streitgegenstandes an die geschädigte Partei auf. Dass die zu Unrecht einer Partei zugesprochene Sache selbst zurückzugeben sei, war bereits vorher gesagt, so dass wir nur annehmen können, dass der Richter ausserdem noch den doppelten Betrag zahlen sollte. Das dürfte auch dem ursprünglichen Sinne des westgothischen Gesetzes entsprochen haben. Die Antiqua spricht aber nur von einem *'aliut tantum'*, welches der Richter dem Geschädigten neben der Rückgabe der durch das Urtheil fälschlich entzogenen Sache zu leisten habe, und erläutert das ausdrücklich in diesem Sinne: *'aliut tantum de suo, quantum auferri iusserat, mox reformet, id est, oblate rei simpla redintegratione concessa pro satisfactione sue temeritatis aliut tantum . . . illi, quem iniuste damnauerat, reddat'*. Das sieht ganz nach einer einschränkenden authentischen Interpretation eines älteren Rechtsatzes aus. In der That wäre die einfache Leistung des Betrages kaum eine Strafe für den bestechlichen gothischen Richter gewesen, solange noch das Gesetz des Theudis galt, welches gewissermassen Bestechungssummen bis zur Höhe des Streitgegenstandes erlaubte; vgl. N. A. XXIII, S. 91 ff. Ich habe a. a. O. S. 95 aus einem andern Grunde vermuthet, dass Chindasvind bereits diese Bestimmung nicht mehr in Geltung gefunden habe. Sie müsste demnach durch die Revision Leovigilds beseitigt sein; dazu aber würde gut die Annahme stimmen, dass durch jene Revision die Strafe für die bestochenen Richter gegenüber der älteren Gesetzgebung gemildert sei.

Eine weitere Milderung der Strafe hat dann Ervig vorgenommen. Unsere Antiqua, wie sie in der *Recessvindiana* überliefert ist, bestimmt, dass der straffällige Richter, der die Strafsumme nicht aufbringen kann, mit allem, was er hat, dem Geschädigten verknechtet werden soll. Ervig ersetzte die Bestimmung durch eine andere, nach welcher der Richter dem Geschädigten in diesem Falle nur soviel